

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2015.10 vom 25. März 2015**

BS Appellationsgericht, 2015-03-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_AUS.2015.10](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2015.10)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2015.10 du 25 mars 2015

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2015.10 del 25 marzo 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

lit. b Ziff. 1 i. Verb. m. Art. 75 Abs. 1 lit. g AuG verlangt als Haftgrund für die administrative Ausschaffungshaft gar keine rechtskräftige Verurteilung. Sie verlangt daher gar nicht den Nachweis strafrechtlicher Schuld, sodass ihm aus der Begründung der Anordnung von Ausschaffungshaft mit diesen angefochtenen Schuldsprüchen gar kein strafrechtlicher Schuldvorwurf gemacht wird. Es handelt sich bei der Ausschaffungshaft um eine präventivpolizeiliche Massnahme zur Sicherstellung einer Wegweisung, die allein an das Vorliegen einer Polizeigefahr knüpft. Damit ist kein strafrechtlicher Schuldvorwurf verbunden (BVerwGE C-2397/2014 vom 19. Februar 2015 E. 3.5). Inwieweit schliesslich aus dem Entscheid der Europäischen Kommission für Menschenrechte i.S. Krause c. Schweiz Nr. 7986/77 vom 3. Oktober 1978 (DR 13, S. 73 ff.) auf eine Verletzung der Unschuldsvermutung bei der Anwendung von Art. 75 Abs. 1 lit. g AuG geschlossen werden müsste, ist unerfindlich.

Da der Gesetzgeber die Polizeigefahr an ein auch noch nicht rechtskräftiges Strafurteil knüpft, bleibt auch unerheblich, dass A\_\_\_\_\_ am 23. März 2015 aus dem vorläufigen Strafvollzug entlassen worden ist. Entgegen seiner Auffassung kann daraus nicht in einer für die Migrationsbehörden bindenden Weise geschlossen werden, dass er keine Bedrohung für Dritte mehr darstelle. Aus den referierten Erwägungen in den Strafentscheiden des Straf- und Appellationsgerichts ist vielmehr in prognostischer Hinsicht auf das Gegenteil zu schliessen.

5Gemäss der Aktennotiz des Migrationsamts vom 27. April 2015 bemüht sich das Staatssekretariat für Migration (SEM) beim Konsulat der Republik Kapverde um die Ausstellung von Reisepapieren von A\_\_\_\_\_. Es sei aber nicht bekannt, wann solche ausgestellt würden. Sicher sei, dass vorgängig ein Treffen mit dem Konsul stattfinden müsse. Am einfachsten wäre es, wenn A\_\_\_\_\_ diese Treffen selber beim Konsulat beantragen würde. A\_\_\_\_\_ machte zwar geltend, kürzlich mit dem Konsulat Kontakt aufgenommen zu haben, doch fehlt dafür bisher jeglicher konkreter Hinweis. Gleiches gilt für die behaupteten Kontakte seiner Rechtsvertretung. Bereits am 25. Februar 2015 hat A\_\_\_\_\_ die Herstellung von Passfotos für die Erstellung eines Reisepasses verweigert. Gemäss Aktennotiz des Migrationsamts vom 7. April 2015 erklärte er, für eine Papierbeschaffung nichts unternommen zu haben und bis zur rechtskräftigen Beurteilung seiner Wegweisung sowieso in der Schweiz verbleiben zu wollen. Dies hat er im Wesentlichen in der heutigen Verhandlung bestätigt.

Mit dieser Weigerung kommt A\_\_\_\_\_ seiner besonderen Mitwirkungspflicht nicht nach. Er begründet damit den Haftgrund konkreter Anzeichen, die befürchten lassen, dass er sich der

Ausschaffung entziehen will (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AuG).

6Ob auch Untertauchensgefahr vorliegt, wie das Migrationsamt geltend macht, kann damit offen bleiben.

7Eine Ausschaffung nach Kapverden ist zumutbar und rechtlich sowie tatsächlich möglich. Die Eltern des Beurteilten sind zwar verstorben, er hat aber dort noch Verwandte. Dass sie ihm nach seiner Rückkehr nicht helfen würden, wie er gegenüber dem Migrationsamt geltend macht, steht dem Wegweisungsvollzug nicht entgegen. Ebensowenig berücksichtigt werden kann der geäusserte Wunsch des Beurteilten, eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz zu erhalten und für seine Kinder da sein zu wollen. Zu beachten ist dabei, dass die Mutter seiner beiden noch minderjährigen Kinder wiederholt, letztmals mit Schreiben vom 29. April 2015 hat ausführen lassen, dass sie seit der Mitteilung der Entlassung von A\_\_\_\_\_ aus dem Strafvollzug in grosser Angst lebe. Sie fürchte seine Rache und Gewaltbereitschaft und habe Angst um ihre beiden Kinder. Insbesondere die heute achtjährige Tochter [...] habe in letzter Zeit wiederholt Angst geäussert und ihr gesagt, keinen Kontakt zum Vater pflegen zu wollen. Dies ist vor dem Hintergrund der mit Urteil in zweiter Instanz bestätigten, ausserordentlich schweren Tatvorwürfe von Sexual- und Gewaltdelikten gerade im familiären Kreis und teils in Anwesenheit der Kinder ohne weiteres nachvollziehbar. A\_\_\_\_\_ macht zwar geltend, sich bei der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) um Kontakt zu seinen Kindern bemüht zu haben. Belege hierfür fehlen aber gänzlich. Insbesondere gibt es keinerlei Hinweise dafür, dass die KESB ihm einen Anspruch auf persönlichen Verkehr mit seinen ihm während der langen Dauer des Strafvollzugs entfremdeten Kindern zuerkannt hätte. Mit der Ausschaffungshaft wird daher nicht in gelebtes Familienleben im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK eingegriffen. Angesichts des grossen öffentlichen Interesses am Wegweisungsvollzug wie auch der zu befürchtenden Gefahr, die A\_\_\_\_\_ im Falle einer Entlassung insbesondere für seine frühere Partnerin bildet, ist deren Verhältnismässigkeit somit gegeben.

Auch das Beschleunigungsgebot ist gewahrt: Im Hinblick auf den Wegweisungsvollzug hat das Migrationsamt sich bereits am 29. Januar 2013 bei der Strafanstalt Thorberg um die Reisepapiere und um die Mitwirkung des Beurteilten bemüht. Angesichts der erstinstanzlichen Verurteilung zu 9 Jahren Freiheitsstrafe und dem anrechenbaren Vollzug seit 16. Februar 2010 war mit einer Haftentlassung frühestens im Jahr 2016 zu rechnen. Aufgrund der Strafreduktion auf 7 ½ Jahre durch das Appellationsgericht wurde der Beurteilte nun am 23. März 2015 vorzeitig aus der Haft entlassen. Es liegt ein Kapverdischer Reisepass des Beurteilten vor, der allerdings abgelaufen ist. Das Migrationsamt hat am 25. Februar 2015 die Herstellung von Passfotos des Beurteilten veranlasst, was der Beurteilte allerdings verweigert hat. Das Migrationsamt hat beim SEM ein Gesuch um Vollzugsunterstützung gestellt und ist bei der Botschaft der Kapverden zwecks Ausstellung eines Laissez-Passer vorstellig geworden. Damit ist das Beschleunigungsgebot gewahrt. Die Behauptung der Vertretung, dass die Republik Cabo Verde ihren eigenen Staatsangehörigen erst nach rechtskräftigem Abschluss eines im Ausland geführten Strafverfahrens Reisepapiere ausstellen würde, ist unbelegt und erscheint abwegig. Der Beurteilte hat es selber in der Hand, bei der Beschaffung von Reisepapieren mitzuwirken und so seine Haftdauer zu verkürzen. Ein milderer Mittel zur Sicherstellung des Wegweisungsvollzugs ist nicht ersichtlich und zielführend. Aufgrund der drohenden Gefährdung seiner früheren Partnerin, die der sich gänzlich unschuldig

bezeichnende A\_\_\_\_\_ in der heutigen Verhandlung für eine hinterhältige Intrige und einen eigentlichen Komplott gegen sich verantwortlich macht, erscheint auch eine Meldeauflage zum vornherein kein geeignetes Mittel zur Sicherung der Ausreise zu sein. Nach dem Gesagten ist die angeordnete Ausschaffungshaft für drei Monate recht- und verhältnismässig und zu bestätigen.

8Da die Haft mit der vorliegenden Anordnung die Dauer von insgesamt drei Monaten nicht übersteigt, ist praxismässig die unentgeltliche Verbeiständung unter den üblichen Voraussetzungen der Nichtaussichtslosigkeit und der Bedürftigkeit zu gewähren (BGE 139 I 206 E. 3).

Vorliegend sind die Haftgründe klar gegeben, der Wegweisungsentscheid eröffnet, und die Verhältnismässigkeit des Wegweisungs vollzugs und der Haft liegt auf der Hand. Die Vorbringen des Vertreters des Beurteilten sind somit als zum vornherein aussichtslos zu bezeichnen. Das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung ist abzuweisen.

Zu entschädigen ist der Beurteilte aber nach der Aufhebung des Urteils vom 25. März 2015 für seinen Vertretungsaufwand im Rahmen des damaligen Verfahrens. Dies gilt für den Aufwand der damaligen Substitutin von geltend gemachten 5.5 Stunden à CHF 135.--. Mit der Mehrwertsteuer resultiert daraus ein Betrag von CHF 801.90. Demgegenüber diene der damalige Aufwand des Vertreters, soweit er als notwendig erscheint, der Annahme und Bearbeitung des Verfahrens, welche im Zusammenhang mit seiner heutigen Beurteilung erfolgen muss.

Demgemäss erkennt der Einzelrichter:

://: Die über A\_\_\_\_\_ angeordnete Ausschaffungshaft ist bis 23. Juni 2015 rechtmässig.

Das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung wird abgewiesen.

Auf das Gesuch um Haftentschädigung wird nicht eingetreten.

Für die Verhandlung vom 25. März 2015 wird A\_\_\_\_\_ eine Parteientschädigung von CHF 801.90 zugesprochen.

VERWALTUNGSGERICHT BASEL-STADT

Der Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Diese ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der inhaftierte Ausländer kann einen Monat nach der Haftüberprüfung ein Haftentlassungsgesuch einreichen beim Verwaltungsgericht Basel-Stadt, Bäumleingasse 1, 4051 Basel.

Hinweis

Dieses Urteil wurde dem Ausländer am heutigen Tag mündlich erläutert und schriftlich ausgehändigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.